

Verteilung: Allgemein 17. Juni 2004

Resolution 1549 (2004)

verabschiedet auf der 4991. Sitzung des Sicherheitsrats am 17. Juni 2004

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, insbesondere Resolution 1521 (2003) vom 22. Dezember 2003 und Resolution 1532 (2004) vom 12. März 2004, über die Situation in Liberia und Westafrika,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über Liberia vom 26. Mai 2004 (S/2004/428) und dem Bericht der Sachverständigengruppe für Liberia vom 1. Juni 2004 (S/2004/396), die beide gemäß Resolution 1521 (2003) vorgelegt wurden,

sowie Kenntnis nehmend von den Auffassungen, die am 3. Juni 2004 im Sicherheitsrat vom Vorsitzenden der Nationalen Übergangsregierung Liberias vertreten wurden, der um die Aufhebung der gegenwärtigen Sanktionen gegen liberianisches Holz und liberianische Diamanten bat, sowie von dem Ersuchen, dass Sachverständige des Rates innerhalb der nächsten 90 Tage Liberia besuchen sollen, um festzustellen, in welchem Maße die Nationale Übergangsregierung Liberias die Bedingungen für die Aufhebung der Sanktionen erfüllt hat,

- 1. beschließt, die nach Ziffer 22 der Resolution 1521 (2003) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren, spätestens am 30. Juni beginnenden und am 21. Dezember 2004 endenden Zeitraum wieder einzusetzen, mit dem Auftrag, die nachstehenden Aufgaben wahrzunehmen:
- a) eine Anschluss-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um die Durchführung der in den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) genannten Maßnahmen sowie Verstöße dagegen, insbesondere laufende Verstöße, zu untersuchen, einschließlich Verstöße unter Beteiligung von Rebellenbewegungen und Nachbarländern, und einen Bericht darüber zu erstellen, der alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521 (2003) beschriebenen Personen durch den Ausschuss nach Resolution 1521 (2003) (im Folgenden "der Ausschuss") von Belang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;
- b) die Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Ziele zu bewerten;
- c) die Durchführung und Durchsetzung der mit Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen, insbesondere in Liberia und seinen Nachbarstaaten sowie

in anderen Regionen, zu überwachen und dem Ausschuss alle von der Sachverständigengruppe gesammelten Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Identifizierung der in Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) beschriebenen Personen und Stellen erleichtern, und ihm Empfehlungen zu der technischen Hilfe vorzulegen, die Liberia und andere Staaten zur Durchführung der genannten Maßnahmen gegebenenfalls benötigen;

- d) die sozioökonomischen und humanitären Auswirkungen der mit den Resolutionen 1521 (2003) und 1532 (2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;
- 2. ersucht die Sachverständigengruppe ferner, dem Rat über den Ausschuss spätestens bis zum 30. September 2004 einen Halbzeitbericht mit seinen Bemerkungen und Empfehlungen zur Prüfung vorzulegen, unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Verwirklichung der in Resolution 1521 (2003), insbesondere in deren Ziffern 7 und 11, genannten Ziele erreicht wurden, und ersucht die Sachverständigengruppe außerdem, dem Rat über den Ausschuss bis spätestens 10. Dezember 2004 einen abschließenden Bericht vorzulegen, in dem alle ihr in Ziffer 1 übertragenen Aufgaben erfasst sind;
- 3. ersucht den Generalsekretär, nach der Verabschiedung dieser Resolution und im Benehmen mit dem Ausschuss tätig werdend, bis zum 30. Juni 2004 bis zu fünf Sachverständige zu ernennen, die über die zur Erfüllung des oben genannten Auftrags der Sachverständigengruppe erforderlichen breit gefächerten Sachkenntnisse verfügen, und dabei so weit wie möglich und nach Bedarf den Sachverstand der Mitglieder der nach Ziffer 22 der Resolution 1521 (2003) ernannten Sachverständigengruppe heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die erforderlichen finanziellen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;
- 4. ermutigt die Nationale Übergangsregierung Liberias, umgehende Maßnahmen zu ergreifen, um eine wirksame Herkunftszeugnisregelung für den Handel mit liberianischen Rohdiamanten festzulegen, die transparent und international verifizierbar ist, und fordert sie nachdrücklich auf, die holzproduzierenden Gebiete ihrer vollen Gewalt und Kontrolle zu unterstellen und erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Staatseinkünfte aus der liberianischen Holzindustrie nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zu Gunsten des liberianischen Volkes, namentlich für die Entwicklung;
- 5. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und andere Stellen, die dazu in der Lage sind, *abermals auf*, der Nationalen Übergangsregierung Liberias bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521 (2003) genannten Ziele Hilfe anzubieten;
- 6. wiederholt außerdem ihre früheren Appelle an die internationale Gemeinschaft, rechtzeitig ausreichende Hilfe für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Gesundung Liberias bereitzustellen und insbesondere die auf der Konferenz für den Wiederaufbau Liberias am 5. und 6. Februar 2004 in New York gemachten Beitragszusagen einzulösen;
- 7. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe umfassend zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie ihnen Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521 (2003) und Ziffer 1 der Resolution 1532 (2004) verhängten Maßnahmen übermitteln;
 - 8. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

2